

BEILAGE 2
zum Mitteilungsblatt
21. Stück – 2004/2005
20.07.2005

CURRICULUM

für die Doktoratsstudien der

NATURWISSENSCHAFTEN

-

PHILOSOPHIE

-

SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

-

TECHNISCHEN WISSENSCHAFTEN

an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

Beschluss der Studienkommission Doktoratsstudien am 27. Juni 2005

Aufgrund der Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der Universität Klagenfurt hat der Senat am 29.06.2005 das folgende Curriculum für die Doktoratsstudien der Naturwissenschaften, der Philosophie, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und der Technischen Wissenschaften beschlossen.

§ 1. Grundsätze und Ziele

Die Doktoratsstudien dienen der Befähigung zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:

- a) Herausbildung disziplinärer und interdisziplinärer Kompetenzen in Theorie und Methodik
- b) Herausbildung von Forschungs-, Präsentations- und Publikationskompetenzen
- c) Herausbildung einer reflexiv-kritischen Distanz in der wissenschaftlichen Arbeit, wobei gegebenenfalls die Geschlechterperspektive einzubeziehen ist.

Die Dissertation bleibt unverzichtbarer Nachweis der Forschungsleistung und somit Kernstück eines Doktoratsstudiums.

§ 2. Zulassung

1) Die Zulassung zu einem Doktoratsstudium der Naturwissenschaften, der Philosophie, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder der Technischen Wissenschaften setzt neben der Erfüllung der allgemeinen Bestimmungen gemäß § 63 UG einen für das jeweilige Doktoratsstudium qualifizierenden Studienabschluß voraus.

2) Als qualifizierender Studienabschluß gilt gemäß § 64 Abs. 4 UG:

- a) Abschluß eines facheinschlägigen Diplomstudiums oder Magisterstudiums,
- b) Abschluß eines anderen für gleichwertig befundenen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
- c) Abschluß eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudiums.

3) Ist die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben und fehlen einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit, ist das Rektorat gemäß § 64 Abs. 4 UG berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.

§ 3. Studiendauer und Prüfungsfächer

1) Für ein Doktoratsstudium der Naturwissenschaften, der Philosophie, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder der Technischen Wissenschaften sind gemäß § 54 Abs. 4 UG jeweils 120 ECTS-Anrechnungspunkte bzw. 4 Semester vorgesehen.

2) Jeder Semesterstunde eines Doktoratsstudiums an der Universität Klagenfurt entsprechen 2 ECTS-Anrechnungspunkte. Den Pflicht- und Wahlfächern insgesamt entsprechen 24 ECTS-Anrechnungspunkte.

3) Dissertanten bzw. Dissertantinnen werden durch fachlich zuständige Universitätslehrer bzw. -lehrerinnen individuell betreut. Zusätzlich haben sie während des Doktoratsstudiums nach einem zwischen Studierenden und dem Betreuer bzw. der Betreuerin vereinbarten individuellen Curriculum Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 24 ECTS-Anrechnungspunkte (12 Semesterstunden) zu absolvieren.

a) Pflichtfächer:

Pflichtfächer sind speziell für Doktoratsstudien vorgesehene Seminare (Dissertanten- und Dissertantinnenseminare) im Umfang von 8 ECTS-Anrechnungspunkten (4 Semesterstunden). Die Seminare geben den Doktoranden Gelegenheit zur Präsentation und Diskussion ihrer Arbeit.

b) Wahlfächer:

Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 ECTS-Anrechnungspunkten (8 Semesterstunden). Die Auswahl der Lehrveranstaltungen erfolgt nach Maßgabe des Themas der Dissertation und in Abstimmung mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin.

§ 4. Dissertation

1) Die Studierenden haben durch die Dissertation ihre Fähigkeit nachzuweisen, selbständig in ihrer Disziplin zu arbeiten, einen Beitrag zur Entwicklung der Wissenschaft zu leisten und gegebenenfalls neuen interdisziplinären Problemstellungen Rechnung zu tragen. Das Thema muß im Zusammenhang mit einem Fach der an der Universität Klagenfurt vorhandenen Disziplinen stehen.

2) Eine Dissertation wird mit 96 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.

§ 5. Prüfungsordnung

1) Die Studierenden haben über alle im Curriculum vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses zu erbringen.

2) Das Doktoratsstudium wird mit einer Prüfung in Form einer kommissionellen Gesamtprüfung (Rigorosum) vor einem Prüfungssenat abgeschlossen. Dem Prüfungssenat gehören 3 Personen an, davon zumindest 2 aus dem Kreis der Beurteilenden und der Betreuenden. Für jedes Prüfungsfach ist ein Prüfer bzw. eine Prüferin einzuteilen. Ein Mitglied ist zum Vorsitzenden bzw. zur Vorsitzenden (Praeses) zu bestellen.

- a) Die Anmeldung zur kommissionellen Prüfung (Rigorosum) setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen und der Dissertation voraus.
- b) Im Rahmen der kommissionellen Prüfung hat eine Verteidigung der Dissertation unter Einbeziehung der Gutachten zu erfolgen.
- c) Prüfungsfächer des Rigorosums sind das Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, und ein weiteres Fach, das einvernehmlich zwischen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin und dem Betreuer bzw. der Betreuerin festgelegt wird. Wenn ein Einvernehmen nicht möglich ist, entscheidet der Studienrektor bzw. die Studienrektorin.

§ 6. Akademische Grade

1) Den Absolventen bzw. Absolventinnen des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften wird der akademische Grad „Doktor der Naturwissenschaften“ bzw. „Doktorin der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor rerum naturalium“, abgekürzt „Dr. rer. nat.“, verliehen.

2) Den Absolventen bzw. Absolventinnen des Doktoratsstudiums der Philosophie wird der akademische Grad „Doktor der Philosophie“ bzw. „Doktorin der Philosophie“, lateinische Bezeichnung „Doctor philosophiae“, abgekürzt „Dr. phil.“, verliehen.

3) Den Absolventen bzw. Absolventinnen des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird der akademische Grad „Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ bzw. „Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor socialium oeconomicarumque“, abgekürzt „Dr. rer. soc. oec.“, verliehen.

4) Den Absolventen bzw. Absolventinnen des Doktoratsstudiums der Technischen Wissenschaften wird der akademische Grad „Doktor der Technischen Wissenschaften“ bzw. „Doktorin der Technischen Wissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor technicae“, abgekürzt „techn.“ verliehen.

§ 7. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1) Das Curriculum für die Doktoratsstudien an der Universität Klagenfurt tritt mit 1. Oktober 2005 in Kraft.

2) Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Curriculums begonnen haben, gelten die Übergangsbestimmungen gemäß Satzung Teil B § 20 der Universität Klagenfurt.

Anmerkungen und Erläuterungen

Zu §1)

Die 4 in Klagenfurt bestehenden Doktorate Dr.phil., Dr.rer.soc.oec. Dr.rer.nat. und Dr.techn. bleiben erhalten. Hindernisse bei Studien mit Schwerpunkten in Soziologie sollten durch Öffnung in Richtung eines/einer Dr.phil. oder durch besondere Regelungen der Zulassung innerhalb eines/einer Dr.rer.soc.oec. überwunden werden. Ähnlich verfährt die Informatik: sie koppelt das Doktorat jeweils an das dominante Magisterstudium (Dr.techn. bzw. Dr.rer.soc.oec.). Zweifelsfälle bedürfen generell der Absprache zwischen dem Betreuer bzw. der Betreuerin einer Dissertation und dem bzw. der Fachbereichs-Verantwortlichen.

Für interdisziplinäre Studien stehen prinzipiell alle 4 Doktorate offen, am ehesten Dr.phil. Als studienmäßige Voraussetzung für das Doktoratsstudium der Philosophie kommen alle österreichischen Magister- und Diplomstudien sowie gleichwertige ausländische Studien in Frage. Im Einzelfall können mit der Zulassung bestimmte Auflagen verbunden werden (§64,4 UG), die sich auf eine fehlende fachliche Ausrichtung im absolvierten Studium oder auf das konkret angestrebte Doktorat beziehen.

Zu §2, Abs. 2)

Die Entscheidung über die Zulassung zum Doktoratsstudium auf Grund eines PÄDAK Abschlusses liegt derzeit bei den Universitäten. Ein abgeschlossenes PÄDAK-Studium wird nicht als gleichwertiges Studium an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung im Sinne von §64,4 UG angesehen. Ein PÄDAK-Abschluß allein berechtigt also nicht zu einem Doktoratsstudium an der Universität Klagenfurt.

Zu §2, Abs. 3)

Ergänzungsprüfungen für ein Doktoratsstudium nach Fachhochschulabschluß oder einem anderen gleichwertigen Studium an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung: Wenn nicht durch Verordnungen näher bestimmt, ist der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für ein Doktoratsstudium durch Ablegung von Prüfungen, die auf die für ein facheinschlägiges Magister- oder Diplomstudium an den Universitäten notwendigen ECTS-Anrechnungspunkte fehlen, zu erbringen. Die Qualifizierung der Prüfung erfolgt im Einvernehmen der Studierenden und der Betreuer bzw. der Betreuerinnen, und zwar analog einem individuellem Studienplan.